

IL. CXXII.

CII.

in dem Jahre 1629 und bei
der feilich Handlung begriffen
sich befinden: 1) Sied-
en: 2) Weiler: 3) Weiler
4) Wagenstat: 5) Weiler
und Kirchspiele genau (Se-
ndeborn: 11) Oerchen:
14) Gillingen: 15) Oerchen
16) Schloß: 17) Schloß und
18) Mollersborn: 19)

III.

und des Bogen geschicklich
bei dem in Gutes Handeln
in dessen Ansehn gehalten
neue Abrechnung deren jährliche
Abgaben in gerechtmäßig und
und tüchtigen Schickung-
geboten werden. Ein Teil ist
aber bestimmte Verträge mit
dem an diesem Orte eines
Nach werden fünf noch
den Verträge andere zu sehen, in
Datschiden eine in diese
in die gleiche auch nicht erhalt. Hat
sich eine Lage und Wälder



III.

A n s p r ü c h e
 des
H a u s e s B a d e n = D u r l a c h
 auf
d i e A l l o d i e n
 des
H a u s e s H o h e n g e r o l d s e e .

B

Einleitung

1

Der Herrscher

2

Die Religion

3

Der Herrscher

III. 26

Partielle Bräut
die auf die Erde

Von dem Königen der
die Spätgerate

Den 1. CXVIII und
abgeschickten werden, in
spätestens 17
Spätsig, wie die
Welt, mit der Erde in dem
Bilde von einem abstrakten
Lernen wieder wieder her zu
ihren eigenen Lärm und
den, nicht die Spätgerate
wird, als man in ihre Zeit
1. CXVIII ist nicht
möglich und es ist. 1. C
Lernen geben und haben
anderen Zusammenhängen des
Weges zu sein beginn. Es
Worte geben. Die fern
genügend erklärt, was nicht

III. Abschnitt.

Unpartheiſche Betrachtung einiger Ansprüche auf die Geroldſeckſche Lande.

I. Capitel.

Von denen Anſprüchen des Hauſes Baden-Durlach auf die Hohengeroldſeckſche Allodien.

§. CCIV.

Den [§. CXXVIII und folg.] iſt die ganze Geſchichte des Streitſes Verbindung abgehandelt worden, welcher ſich bald nach der Erlöſchung des Ho- dieſes Ab- hengeroldſeckſchen Mannſtammes erhoben hat. Niemand kan in ſchnittes mit Zweifel ziehen, daß bei einer Erbfolge, wo Lehne mit Allodien vermifchet denen vor- ſeind, und der Erbe in dem Lehne nicht zugleich Erbe in dem Eigenthume iſt, gen. Daß Hohen- beide von einander abgeſonderet werden müſſen. Die Herren Graven von der geroldſeck- ſchen Allodien ſeyen geſtehen daſſelbe dem Hauſe Baden-Durlach ein, und ab Seiten des ſche Allodien hohen Erzhausſes Deſterreich hat man auch nichts dargegen. Selbſt die Signa- vorhanden, tur, welche der Hohengeroldſeckſchen Erbtöchter den Abend vorher zuſtellt wird nicht in wurde, als man ſie ihres Beſitzes, des anderen Tages, gewaltsam entſetzte, Zweifel gezo- gen.

[§. CXXVIII] führet ſolches in dem Munde. Der Weſtphäliſche Frie- densſchluß wil es haben. [§. CXXIX.] Die Friedens-Erecutions-Hand- lungen zielen auf deſſen Bewerſtelligung. [§. CXXX und folg.] Die äußerſte Bemühungen des glorwürdigſten Kaiſer Leopolds giengen in dem Wege der Güte dahin. Es wird auch das Daſeyn einiger Allodien nicht in Abrede geſtellt. Nur kommet es auf die Frage an: welche Stücke dan ei- gentlich allodial, und welche lehnbar ſeyn?

§. CCV.

**Baden-Durlach hat die-
selbe ausfin-
dig gema-
chet.** Baden-Durlach hat sich mehrmahl Mühe gegeben, diese Allodien, ver-
mittelst guter Urkunden, anzuzeigen. Nachdem aber es in dem Jahre 1697
seines erlangeten, und sechs Jahre lang ruhig fortgesetzten, auch selbst von Kai-
ser Leopolden anerkannten Besizes, mit gewaltsamer Hand ist entsetzt worden,
hat es seine Klage über diese gewaltsame Entsetzung vorzüglich ergehen lassen.
**Dermañen
aber kommet
es auf die
redintegra-
tionem spo-
lii an,** Daß der Besiz zu der Zeit, als es ihn von dem Lande genommen, ledig ge-
wesen seie, hat es sich mit der Urkunde CCI zu beweisen beflissen, und eben
mit derselben wird auch die ruhige Ergreifung des Besizes dargethan. Daß
der gloriwürdigste Kaiser Leopold Marggrav Friederich Magnussen zu
zweien mahlen ganz feierlich vor den Besizer erkant hat, erhellet ebenfals aus
denen schon oben [§. CXXI] angezogenen Urkunden. Und da auf diese
Weise der Besiz auf der einen Seite klar ist, auf der anderen aber die Ent-
setzung; ja, da die gewaltsame Entsetzung in keine Abrede gestellet wird;
so mus einem jeglichen von selbst einfallen, quod spoliatus ante omnia sit
restituendus; und der Inhalt des canonis redintegranda ist so bekant,
daß man nicht nöthig hat zu bemerken, daß die Wiederherstellung desjenigen
so den Vorwurf der Spolienklage machet, vollständig und bis auf den letzter
Haller geschehen muß, ehe und bevor dem Entsetzten zugemuthet werden mag,
sich im geringsten auf etwas, so die eigentliche Berechtigung angehet, einzu-
lassen.

§. CCVI.

**Erörterung
was Lehn
oder eigen
seie,** Ich überlasse aber dieses denenjenigen, so die Baden-Durlachische
Rechte zu verfechten haben; und, da ich nur als ein Mann schreibe, der die
Welt von denen Geroldseckischen Geschichten, und bei solcher Gelegenheit auch
von denen Rechtsansprüchen belehren wil, welche der gänzliche Abgang dieses
hohen Hauses veranlasset hat; so kan ich mich, mit Beiseitsetzung des Spo-
lienpunctes, ganz wohl in eine Erörterung über die Frage: was dan Lehn oder
eigen seie? einlassen.

§. CCVII.

**Lehen wil als-
le Hohenger.
Land zu Des-
sterr. Lehne
machen.** Die Herren Graven von der Leyen behaupten: es seien alle Hohenge-
roldseckische Lande durch den in dem Jahre 1535 geschehenen Auftrage, Oester-
reichs-

reichliches Lehn geworden. Baden-Durlach, als Hohengeroldseckischer Allodialerbe hingegeben saget: es seie damahl nur das Schloß Hohengeroldseck nebst denen beiden Vogteien Prinzbach und Schimberg, zu Lehne aufgetragen worden, einfolglich alles was aussere diesen ist, und besonders die Vogteien Seelbach, Kubach und Schutterthal, nebst dem halben Dorfe Reichenbach, dem Dorfe Berghaupten, dem Schlosse Dautenstein, dem Hofe Trettenbach und vielen anderen Güteren von minderelem Belange, allodial verblieben.

Durlach gestehet nur das Schloß Hohenger. nebst denen Vogteien Prinzbach und Schimberg als Lehn ein.

§. CCVIII.

Die lehnliche Ansprüche gründen sich in denen bloßen Worten des Vertrag, worin der Auftrag zu Lehne geschehen ist, [Urk. CXXVIII] wie auch derer samtllichen darauf gefolgeten Lehnbriefe. [Urk. CXXXIV. CXXXV. CXXXIX. CLVI. CLXIV und CLXX] Also heisset es in jenem: Zu wissen, als verschienere Zeit weyland Kayser Maximilian, hochlöbl. Gedächtniß, von wegen des Schloß und Herrschaft Hohengeroldseck, mit weyland Herren Gangolsen Herren zu Hohengeroldseck, genädig Handlung fürgenommen, ihme denen Herren zu Geroldseck berührt Schloß und Herrschaft Hohengeroldseck, wie die Herren von Geroldseck vor, auch nachmals weyland Pfalzgraff Philips bey Rheine, und seit hochgedachter Kayser Maximilian ic. dieselben in dem pfalzgräffischen Krieg an sich gebracht, weiland Marggraffe Christoff zu Baden ic. als zu dritter Hand innen gehabt, gebraucht und genossen haben, so viel dan in Eigenthumms Weise zu der berührten Herrschaft Hohengeroldseck gehöret, und vormahls von dem heiligen Reiche nicht empfangen, zu des Ruß Oesterreich Lehen zu machen ic.

Gründe derer Gr. von der Lehen.

§. CCIX.

In denen Lehnbriefen aber stehet folgendes: Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König = = = thun kund = = = vorigen. als wir uns jeto mit = = = Gangolsen unserm obersten Hauptman und Landvogt im Ober-Elßaß und Walthern Gebrüderren Herren zu Hohengeroldseck und Sultz, von wegen der Herrschaft Hohengeroldseck, so weyland unser Anherr Kaiser Maximilian loblicher Gedächtniß, verschienere Jahr aus weyland Pfalzgraff

Philipsen bei Rhein Landen gebracht, anfänglichen Marggraff Christoffen von Baden, als zu dritter Hand, und nachmahlen weyland Gangolffen Herrn zu Geroltszsch, obgenanten Gebrüder Vatter, auf einen Vertrag, der bishero noch nit zu völliger Vollziehung kommen gewest ist, eingantwort, von neuem vereine haben, Inhalt des Vertrages, des Datum steet zu Wienn am achtzehenden Tag des Monats Decembris des verschiene fünfzehenhundert und vier und dreisigsten Jahrs, [ist die so eben im Auszuge angeführte Urk. CXXVIII] also in Kraft solches jezigen Vertrags, hat der bemelt unser oberster Haubtmann und Landvogt für sich selbs, und als vollmächtiger Anwaldt obbenants seins Bruders Walthern, das Schloß und Herschaft Hohengeroltszsch, mit Wäldern, Wassern, Vischenzen, Weyerstätten, Wune und Weyden, sambt den zweyen Vogteyen Brunspach und Schirmberg, samt dero Zugehörangen, mit hohen und niederen Obrigkeiten, Zerlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie die gedachte Pfalzgraff Philips und Marggraff Christoph und sie die von Geroltszsch bisher ingehabt haben, die hievon weder von dem heiligen Romischen Reich noch keinem Herrn zu Lehen ruern, uns als Erzherzogen zu Oesterreich und unserm Hauß Oesterreich zu eigen gemacht ic.

§. CCX.

Weiterer
Verfolg.

Unter denen Worten nähmlich: Schloß und Herschaft Hohengeroldsek, die in diesen Urkunden mehrmahl vorkommen, wollen die Herren Graven alles dasjenige verstehen, so denen Herren zu Hohengeroldsek, je mahl in Eigenthums Weise gehöret hat. Sie glauben das 1) wegen der Generalität dieses Ausdruckes: 2) weilien nicht allein die Herschaft Hohengeroldsek zu Lehne aufgetragen wird, wie solche Pfalzgrav Philip und Marggrav Christoph ingehabt, sondern auch, wie vorher die Herren von Hohengeroldsek dieselbe besessen haben, und 3) weilien alles zu Lehne sol seyn aufgetragen worden, was nicht von dem Reiche und was nicht von anderen Herren zu Lehne gegangen, folglich alles, was allodial gewesen. Ihrerseits wird auch 4) davor gehalten, daß wan gleich in dem Jahre 1526 nur das Schloß Hohengeroldsek mit denen Vogteien Pringbach und Schimberg zu Lehne seie anerbotten worden, [Urk. CXXI] dennoch darauf nicht, sondern lediglich auf den Vertrag von dem Jahre 1534 [Urk. CXXVIII] und dessen so eben angeführte Stelle zu sehen seie, worin es heisse: Schloß und Herschaft.

Schaft. Endlich und 5) sagen sie, es werde auch in dem Vertrage von dem Jahre 1534 von Dörferen Erwähnung gethan; nun aber bestünden die Vogteien Prinzbach und Schimberg nicht aus Dörferen, sondern nur aus einzelnen Höfen, folglich müsse auch ausser denenselben noch etwas zu Lehne aufgetragen seyn 2c.

§. CCXI.

Dahingegen schlieset Baden-Durlach, soviel ich aus seinen Schriften Baden-Durlach und anderen zuverlässigen Nachrichten habe entnehmen können, also: Es geht lachliche Gründe. 1) Præsumtio pro alio-dio. 2) Aus der nahmentlichen Benennung derer Lehnstücke. 3) Aus der Erklärung derer Hn. zu Hger. von a. 1526. 4) Woraus alles nachherige zu erklären. 5) Ausser wenigen benannten Stücken.

§. CCXII.

Über solches Schloß und beide Vogteien gehe 3) der Lehensauftrag keinesweges hinaus: dan die erste Erklärung derer Herren zu Hohengeroldseck wegen desselben, von dem Jahre 1526 laute also: Sie wollen das Schloß Geroldseck sammt den zweyen Vogteyen Prinzbach und Schimberg, mit aller Gerechtigkeit, wie die von der Pfalz zu ihnen geantwortet worden, vom Fuß Oesterreich für sich und ihre Manns-Lehns-Erben, Herren von Geroldseck zu Manlehen empfangen 2c. Dieses Angebot sei nun 4) der Grund von allem folgenden, und selbiges allenthalben aus jenem zu erklären; und solches treffe hauptsächlich den Vertrag von dem Jahre 1534 samt denen nachherigen Belehnungen. Nur allein darin gebeten 5) dieser Vertrag und Belehnungen von gedachter Erklärung ab, daß dieser ein Weiberlehn hätte haben wollen, in dem Stücken

... gebührt, I. Capitel. ... zu dritter Hand, und nachher ... Geroldseck, obgleich ... der bishero noch zu vollstän ... ungenant, von dem ... es, des Datum sein zu Wien ... es Decembris des verwichen ... verwichen Jahres, (ist die ... XVIII) also in Kraft solches ... unter oberster Landmann und ... als vollmächtiger Anwalt ... das Schloß und Herrschaft ... Wasser, Mühlen, Weiden ... er den zweyen Vogteyen Pr ... dazugehörigen, mit Boden und ... m, Acker und Gerechtigkeiten ... Philips und Marggraf Christ ... der ungenant haben, dabero ... en Reich noch keinem Herrn ... gen zu Oesterreich und andern ...

CCX

... Schloß und Herrschaft ... empfangen vornehmen, sollen die ... so denen Herren zu Hohengerold ... hat. Sie glauben das 1) wegen der ... werden nicht allein die Herrschaft ... wie solche Pfälzer Philip und Marg ... en auch, wie verze: die Herrn von ... es, und 3) wollen alles zu Lehen li ... in dem Reich und was nicht von andern ... a alles, was allenthal genen. ... man gleich in dem Jahre 1526 von der ... genen Pfälzer mit Schimberg zu ... XXI) hienus darmit nicht, sondern ... 1534. (ist. CCXVIII) an ... es sein, wenn es heißt: Schloß ...

sei es dabei dem Vertrage und denen darauf gefolgeten Belehnungen aber alles auf ein geblieben. Mansstamslehn gerichtet sei.

§. CCXIII.

6) Unter dem Worte Herrschaft wird verstanden was zu der Zeit des Lehnauftrages die Herrschaft ausmachte.

Außer dem Schlosse und beiden Vogteien sei demahl alles übrige nicht in Hohengeroldseckischen Händen gewesen; sondern erst hernach erworben worden.

Es würde 6) in solchem Vertrage und Lehnbriefen des Schloffes und der Herrschaft Hohengeroldseck Erwähnung gethan: das könne aber nur von demjenigen verstanden werden, so damahl die Herrschaft dieses Namens ausgemacht habe, und solches sei nur gedachtes Schloß, nebst denen Vogteien Brinzbach und Schimberg: Dan alle übrige Vogteien, hätten damahl dem Hern Marggraven Christoph zu Baden eigenthümlich gehört. An diesen seien sie schon in dem Jahre 1482 verkauft worden und erst in dem Jahre 1539, folglich fünf ganzer Jahre nach dem Vertrage von 1534, wieder an das Haus Hohengeroldseck gekommen. Dieses wird bewiesen mit dem Kaufbriefe von dem gedachten Jahre 1482, [Urk. XCIX] vermittelt wessen Thiebold Herr zu Hohengeroldseck an Marggrav Christophen vermittelt eines rechten und redlichen Kaufes, jedoch auf Wiederkauf, zu kaufen gegeben hat: vnnsern [Hern Thiebolds] halben Theil des Dorffs Richembach, darzu vnnsere Dörffere vnnnd Vogteyen zu Selbach, Rubach vnd Schuttertale, alles vnnnd yglichs mit Luten, Guten, Stüren, vnd allen andern Rechten, Herrlichkeiten, Oberkeiten, Gewalttamy, zu vnnnd Ingehörungen, gesucht vnd vngesucht ic. Mit der Urkunde CXXIX aber wird dargethan, daß erst in dem Jahre 1535 Gangolf und Walther Gebrüdere Herren zu Hohengeroldseck den Wiederkauf derer beregten Vogteien haben thun, marggrävlicher Seiten aber man denselben nicht hat eingestehen wollen; daß mithin beide Theile vor Chur-Pfalz, als Austragsrichtern, rechtliche Handlung gepflogen haben, und daß denen gedachten Gebrüderen das Wiederkaufsrecht durch Urtheil ist zugesprochen worden. Aus der Urkunde CXXXI aber ist zu ersehen, daß Baden von solchem Urtheile an das kaiserliche und des Reiches Kammergericht appelliret hat, und daß in dem Jahre 1538 das vorige Urtheil ist bestätigt worden. Endlich aber leget die Urkunde CXXXIII an den Tag, daß der Wiederkauf erst in dem Jahre 1539 erfolgt ist. Bis dahin also stunde das völlige Eigenthum derer obbeschriebenen Vogteien nicht bei Hohengeroldseck, sondern bei dem Hause Baden, mithin ware es ganz natürlich, daß derjenige, welcher von der Herrschaft Hohengeroldseck redete, an dieselbe eben so wenig als an andere Stücke dachte, welche hiebevorn einmahl einem Hern von Hohengeroldseck gehört hatten, nun aber in anderen Händen waren. Was die Herren von Hohengeroldseck inne hatten, oder was sie wenigstens

stems nicht veräußeret hatten, das, das allein ware die Herschaft Hohengeroldseck. Viel zu weit würde es gehen, wan man auch das darunter begreifen wolte, was diese Herren erst nachher, durch einen neuen Contract [novo titulo] wieder an sich gebracht haben, und dabei kan keinen Unterschied machen, es mag das neu-erworbene Stük denen Herren von Hohengeroldseck hiebevör schon einmahl gehöret haben, oder nicht.

§. CCXIV.

So einleuchtend nun solches ist, so sehr wird es 7) dadurch bestärket, daß in dem Vertrage von dem Jahre 1534 und allen darauf gefolgeten Lehensmuthungen und Lehnbriefen auf das deutlichste beschrieben wird, daß nichts als das Schloß Geroldseck, nebst denen Vogteien Prinzbach und Schimberg unter Nahmen der Herschaft Hohengeroldseck begriffen sei. Also heisset es in denenselben unveränderlich: Von wegen der Herschaft Hohengeroldseckh, so weyland *7) Vier Kennzeichen so die Lehnstücke ausmachen, treffen nur bei dem Schlosse und beiden Vogteien ein.* Kayser Maximilian loblicher Gedächtnis, verschienener Jahr aus weyland Pfalzgraff Philipsen bei Rhein Landen gebracht, anfänglich weyland Marggraff Christophen von Baden als zu dritter Hand, und nachmalen weyland Gangolffen Hern zu Hohengeroldseck *7) eingeanwortet ic. item: das Schloß vnnnd Herschafft Hohengeroldseckh, mit Wälden, Wassern, Vischenzen, Meyerstätten, Wunn vnnnd Wayden, sambt den zweyen Vogteyen Brinzbach vnnnd Schürmberg, auch dero Zuegehörungen, mit hohen und nidern Oberkeiten, Herrlichkeiten, Rechten vnnnd Gerechtigkeiten, wie die weyland Pfalzgraff Philips vnnnd Marggraff Christoff zu Baden ic. vnnnd sie zu Hohengeroldseckh bisher inngehabt ic.*

§. CCXV.

So viel ich urtheilen kan, dürfte alhier vorerst wohl ein jeder fragen: warum wird derer Vogteien Prinzbach und Schimberg nahmentliche Erwähnung gethan, und nicht auch derer vier anderen Vogteien? Diese Begierde zu fragen wird nicht wenig wachsen, wan man sogar aus der Urkunde CCXIII wahrnimmet, daß das Schloß Hohengeroldseck mitten in der Vogtei Schimberg lieget, und es mithin bei derselben viel weniger

mit, l. Exord.
 gefolgeten Lehensmuthungen etc. etc.
 CCXIII
 trage und beschreiben des Schloß
 dnung gethan: das diese alle zu
 nemal die Herschaft dieses Schloss
 e gethanes Schloß, nebst dem
 alle übrige Vogteien, hätten dem
 a Baden eigentlich gehört. In
 es verfaßt werden und erst in dem
 nach dem Vertrage von 1534 nicht
 Dies wird bewiesen mit dem Recht
 bet CCXIII nemlich dieser Theil
 an Christophen vermittelst eines tract
 at zu Schimberg, zu beiden vogt
 halben Theil des Dorffs Wöhr
 und Vogteyen zu Schloß, I
 vnnnd gleiche mit Lutten, (so
 andern Nachen, Herrliche
 vnnnd Ingehörungen, geacht
 CCXIX aber wird dazugehan, d
 nach Wöhrer Schloß Heren zu
 dazugehan Vogteien haben (so, mag
 sehr gut angezeiget werden: daß nicht
 magstredern, rechtliche Handlung get
 schiedenen das Wöhrer Schloß durch
 der Urkunde CCXXI aber ist zu erst
 des Reichs und des Reichs Ramm
 im Jahre 1538 das verriegelt ist
 in der Urkunde CCXXIII a den 3
 4. Junii 1539 verfaßt ist. In dazuge
 dem vordaherigen Vogteien mit bei
 wie Baden, nicht nur es ganz nach
 e Herrschaft Hohengeroldseck stehen, an
 Schloß hat, nicht jedoches römisch
 der Jahre, man aber in andern Theil
 Hohengeroldseck von gethan, etc. etc.

weniger einer besonderen Benennung bedorft hätte als bei denen, so von gedachtem Schlosse ziemlich entfernet sind. Nach meinen Begriffen wird die Antwort keine andere als diese seyn: Weilten Prinzbach und Schimberg allein die Landesstücke waren, welche nebst dem Schlosse Hohengeroldsek die Herrschaft dieses Namens ausmachten, so ward ihrer allein Erwähnung gethan, und von denen anderen konte und wolte man nichts gedenken, weil sie denen Herren von Hohengeroldsek schon seither dem Jahre 1482 nicht mehr gehöret hatten, sondern zu der Zeit des Lehnauftrages dem Hause Baden eigenthümlich zustunden, auch kein Mensch wissen konte, ob sie jemahl wieder in Hohengeroldsekische Hände kommen würden.

§. CCXVI.

Verfolg des
vorigen.

Nebst dieser nahmentlichen Benennung dererjenigen Stücke so die Herrschaft Hohengeroldsek ausmachen, werden sie aber noch ferner auf eine so klare und deutliche Art beschrieben, daß, soviel ich einzusehen vermag, es schwer seyn wird, desfalls noch einigen Zweifel zu hegen. Vier untrügliche Kenzeichen mußte nämlich dasjenige haben, was unter der zu Lehne aufgetragenen Herrschaft Hohengeroldsek begriffen seyn solte. Es ware nur die Herrschaft 1) wie die wendlandt Pfalzgrav Philips in der bekanten Fehde eingenommen, Kaiser Maximilian der I aber sie ihme 2) wieder abgenommen, sie 3) Marggrav Christophen zu Baden, zu dritter Hand eingeräumet und 4) die von Hohengeroldsek solche bisher [von dem Jahre 1534 an] inne gehabt hatten. Diese Kenzeichen bestimmet der Vertrag von dem eben gedachten Jahre, nebst denen samtllichen Lehnbriefen in der angezogenen Stelle.

§. CCXVII.

Fernerer
Verfolg.

Fraget man mich nun: ob dan die von Baden-Durlach in Anspruch genommene Stücke, besonders die drei ganze Vogteien Selbach, Kubach und Schutterthal, nebst der halben Vogtei Reichenbach, jemahl von Pfalzgrav Philipsen seind eingenommen worden? Fraget man: ob sie Kaiser Maximilian diesem wieder aus denen Händen gewunden habe, und ob sie darauf Marggrav Christophen zu Baden zu treuen Händen jemahl seind übergeben worden? auch, ob sie hernachmahls, das ist, vor dem Vertrage von 1534, die Herren von Hohengeroldsek wieder besessen haben?

ben? So mus ich ohne Bedenken, auf alle vier Puncten, mit nein, antworten und also gestehen, daß nicht ein einziges von denen vier Kenzeichen bei ihnen eintrifft, womit nicht allein der gedachte Vertrag, sondern auch die darauf gefolgte Lehnbriefe, dasjenige bezeichnen, was aus der ursprünglichen Eigenschaft des Eigenthumes ist heraus genommen, und zu einem Lehne gemachet worden.

§. CCXVIII.

Der Beweis davon ist gleich bei der Hand. Die Pfälzische Feh- Noch weiter-
be, in der das Schloß Hohengeroldsek nebst denen Vogteien Prinzbach rer Verfolg,
und Schimberg ist weggenommen worden, giengte erst in dem Jahre 1486
an. [§. CIII.] Die vier obgedachte Vogteien waren aber, nebst an-
deren Stücken, schon 1482 mithin vier Jahre vorher, an Marggrav
Christophen verkauft, folglich konte Pfalzgrav Philip sie denen Her-
ren von Geroldsek nicht wegnehmen. Konte dieser sie ihnen nicht neh-
men, so konte Kaiser Maximilian der I sie demselben nicht wieder neh-
men und sie Marggrav Christophen als einem Dritten, [sequester] nicht
zustellen. Dieser Marggrav besaße sie nicht als ein depositum, sondern
als ein wahres Eigenthum, das er in dem Jahre 1482 erkaufet hatte.
Und eben so wenig hatten die Herren von Hohengeroldsek sie nachher;
das ist, nach deme die Ausantwortung von dem Sequester geschehen ware,
und bis zu dem Vertrage von 1534, besaßen: dan erst in dem Jahre
1535 sucheten sie die gedachte Vogteien (q) wiederkäuflich an sich zu brin-
gen,
2

(q) Ich kan nicht umhin alhier in Ansehung der Vogtei Reichenbach einen
Hauptumstand zu bemerken, der wegen derselben den Lebensauftrag ganz
zu nichte machen würde, wan er auch auf dieselbe gehen- und dagegen
die so eben angeführte Gründe nicht obhanden wären. Oben [§. XCVI]
ist bewiesen worden, daß Diebolt der II Herr zu Hohengeroldsek diese
Vogtei, so nebst denen Rüdern von Thiersberg ehedeme zertheilte besa-
ßen wurde, mit Bewilligung Marggraven Karls zu Baden, als Lehn-
hern derer Rüdter, in dem Jahre 1466 in eine ohnzertheilte Gemein-
schaft gesetzt hat. Nun hatte also nach demjenigen, so unten in der
Note zu dem §. CCLXII wird ausgeführet werden, ein Gemeinsherr das
Recht der Erbfolge in des anderen Theil, wan derselbe und dessen Mans-
stam abgehen würde. Diese Befugnis konte keinem Theile durch eine ein-
seitige Handlung des anderen benommen werden; und wan mithin auch
die

gen, und sie erhielten desfalls ein günstiges Urtheil in erster Instanz: aber auch damit erlangeten sie den Besitz solcher Güter noch nicht; sondern sie mußten erst in dem Jahre 1538 einen obsieglischen Ausspruch in der Appellations-Instanz herausbringen, und endlich erst erfolgte ab Seiten des marggrävlichen Hauses Baden in dem Jahre 1539 die Wiedereinantwortung. [§. CXIII.] Alle vier Kenzeichen fehlen dahero nicht allein bei denen osterwähnten vier Vogteien, sondern ihr gerades Widerspiel leget sich dergestalt vor Augen, daß es schwerlich jemanden geben wird, der mit ohnbefangenen Gemüthe die Allodialität solcher Vogteien nicht anerkennen sollte.

§. CCXIX.

Wiederlegung derer
Lehnischen Gründe.
Erster Einwand.
Das Wort Herrschaft wird erläutert.

Meines Erachtens hat auch dasjenige, so die Herren Graven von der Leyen zu ihrem Behufe anführen, und das oben [§. CCVIII] ist bemerkt worden, in denen jetztbemerkten Baden-Durlachischen Gründen schon seine Erledigung erhalten. Dan so ist, auf das 1) das Wort Herrschaft von keiner so bestimmten Bedeutung, daß man allemahl eine gewisse Anzahl von Schlössern, Städten und Dörfern darunter begreifen müste, und daß der Nahme Herrschaft nicht bestehen könne, wan nicht alle solche Ortschaften beisammen, sondern, wan etwa einige davon in andere Hände gekommen seind. Diejenige, welche nur ein wenig in denen Teutschen Geschichten bewanderet seind, werden alhier gar leicht an den Umstand denken, daß hievor das Recht Stimmen auf dem Reichstage abzugeben nicht sowohl auf denen Ländern, sondern vielmehr auf denen Personen derer Fürsten, Graven und Herren beruhet hat, und daß derjenige, welcher viele Länder zusammen bekame, nicht mehr als eine Stimme hatte, zwei und drei Brüder aber, welche eine Herrschaft theilten, nicht eine Stimme mit einander hatten, sondern, daß ein jeder eine eigene Stimme erhielt, welche Stimmen durch fernere Theilungen immer vermehret wurden, dahingegen aber auch wieder wegfielen, so wie die getheilte Linien durch den Tod wieder verminderet wurden. Man weis, daß erst gegen dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts, die Stimmen lediglich auf denen Län-

die Herren von Hohengeroldsee ihre Hälfte an dieser Vogtei wirklich sollten zur Lehne aufgetragen haben, so wäre es dennoch, in Absicht auf das Haus Baden, umsonst und nichtig gewesen, und dieses behaltet sein Erbrecht aus der ohnvertheilten Gemeinschaft ohne allen Abbruch.

Ländern geblieben seind. Nunmehr also kan man wissen, welche Lande eigentlich eine Herrschaft ausmachen; nämlich die, welche das Recht haben eine Stimme auf denen Reichstagen, auf der Gravenbank, zu geben. Vor deme aber ware es, wie gedacht leicht, aus einer Herrschaft zwei bis drei zu machen, und allemahl geschahs solches, wan eine Theilung vorgeinge.

§. CCXX.

Wir haben desfalls ein Exempel an denen Landen derer Herren von Geroldsek. **Walt**her der I der sie in dem XIII Jahrhundert alle beisammen besaße, [§. XXXVI] hatte nur eine Herrschaft. Als in dem Jahre 1277 seine Söhne und Enkele solche Lande in zwei Theile theilten, [§. XXXV] hatten sie gleichbald zwei Herrschaften, nämlich die Herrschaft Hohengeroldsek und die Herrschaft Lahr. Und als das Haus Hohengeroldsek sich in dem Jahre 1330 abermahl theilte, bekamen wir auch eine Herrschaft Sulz, von welcher hiebevorn niemand etwas gehöret hatte. [§. L.] So wenig nun unter dem Nahmen der Herrschaft Hohengeroldsek man nur das verstehen kan, was **Walt**ther der I der gemeinsame Stammvatter derer hernachmal entstandenen verschiedenen Häuser, beisammen gehabt hat; und so gewis man anerkennt, daß wir durch die Theilungen aus dieser alten Herrschaft Geroldsek eine Herrschaft Lahr, eine Herrschaft Hohengeroldsek und eine Herrschaft Sulz bekommen haben, deren eine jede eine wahre Herrschaft ist (r): eben so wenig gehet es an, unter dem Nahmen desjenigen, so in dem Jahre 1534 die Herrschaft Hohengeroldsek hiesse, auch dasjenige zu begreifen, so vor dem Jahre 1482 einmahl darzu gehöret hatte, das aber in solchem Jahre davon abgekommen ware und erst in dem Jahre 1539 wieder darzu came. Wäre auch hernachmahl von denen beiden Vogteien, Pringbach und Schimberg noch eine hinweg gefallen, so hätte doch diejenige, in welcher das Schloß Hohengeroldsek lage, noch allezeit die Herrschaft Hohengeroldsek geheissen.

Q 3

§. CCXXI.

(r) Eben daher gehet die Beschreibung desjenigen so eine Herrschaft ist, bei unsern Rechtslehreren dahin: Vox Herrschaft continet urbes, villas, agros & familia omnia, comiti vel baroni subiecta: **WEHNER**. in *obs. pract.* & **BESOLD**. in *thes. pract.* v. Herrschaft.

§. CCXXI.

Zweiter Ein-
wand wird
wiederlegt.

Der zweite von denen Herren Graven von der Leyen machende Anstand [§. CCX] beruhet darin, daß die Herschaft Hohengeroldsek in dem Jahre 1534 sol seyn zu Lehne gemacht worden, nicht allein wie Pfalzgrav Philip dieselbe eingenommen und Marggrav Christoph sie in Sequesters-Weise innen gehabt, sondern auch wie vorher die Herren von Hohengeroldsek dieselbe besessen haben. Die anhero gehörige Worte des Vertrages von dem Jahre 1534 seind die folgende: Nämlich, sollen die gedachte Herr Gangolff und Herr Walther *» » »* das Schloß und Herschaft Hohengeroldseck *» » »* wie ihre Vorderen, nachmalz die Pfalz und Marggrauen zu Baden und sie die bissher innen gehabt ic. Die Worte: wie ihre Vorderen, sollen da die Stärke des Schlusses ausmachen, vermittelst wessen die Herren Graven von der Leyen auch die Vogteien Selbach, Kubach, Schutterthal, Reichenbach ic. unter die Lehnbarkeit des erzherzoglichen Hauses Oesterreich sollen gezogen haben.

§. CCXXII.

Fortsetzung
des vorigen.

Da ich aber diesen Grund genau und ohne einiges Vorurtheil erwogen habe, so finde ich dabei folgendes zu erinnern: a) frage ich: welche Vorderen werden alhier verstanden? seind es die unmittelbare und nächste Vorderen Gangolffs des jüngeren und Walthers derer Gebrüdere Herren zu Hohengeroldsek gewesen, welche den Vertrag von dem Jahre 1534 haben schliessen helfen; oder, seind es entfernte Vorderen gewesen? Eines von beiden mögen die Herren Graven von der Leyen wählen; ein drittes ist nicht möglich. Wählen sie das letzte, alsdan seind unter denen Vorderen dieser Herren nicht allein ihre unmittelbare Vorfahren, Gangolff der I und Diebold der II, sondern alle ihre Anherren, ja selbst Walther der I und dessen Vatter, Grosvatter und weitere Herren zu Geroldsek begriffen. Es müsten alsdan unter dem Lehnsauftrage auch die Lahr- und Mahlbergische Allodien, die Herschaft Sulz, Schenkzenel, Loßburg, die Elsassische Güter, und alles dasjenige, so die Vorfahren dieser beiden Herren jemahl an Eigenthume besessen haben, unter dem Lehnsauftrage begriffen seyn. Dergleichen Ungereimtheiten aber kan man von denen Herren Graven von der Leyen nicht denken; allemahl aber würde dabei das gewis bleiben, daß derjenige, welcher zuviel beweiset, gar nichts beweiset.

§. CCXXIII

§. CCXXIII.

Gesetzt dahero, sie wählten von denen oben [§. CCXXII] erwählten beiden - nur allein möglichen Fällen den ersten, so daß unter dem Worte Vorderen nur die unmittelbare und nächste Vorderen verstanden werden sollen, alsdan ist sogleich richtig, daß ihr Herr Vatter, Gangolf der I die vier Bogteien nicht, sondern allein das Schloß Hohengeroldsek, nebst denen Bogteien Prinzbach und Schimberg besessen hat. Ingleichem ist richtig, daß dessen Vorfahre, Diebolt der II dieselbe bei seinem Ende nicht besessen hat, indeme er derjenige ware, welcher sie in dem Jahre 1482 an Marggraven Christophen verkaufete. [§. CII.] Anstat also, daß die Herren Graven von der Leyen hiebei einigen Vorstand finden sollten, werden sie nur mit ihren eigenen Gründen geschlagen; da bevorab die angezogene Worte des Vertrages nicht schlechterdings sagen: wie ihre Vordern dieselbe besessen, sondern sie diesen Besitz mit denen oben [§. CCXVI] berührten vier Kenzeichen genauest verbinden, und den Besitz derer Vorderen mit demjenigen erklären, der hernach 1) an Chur-Pfalz, dan 2) an Baden und endlich 3) wieder an sie von Geroldsek gekommen, welche drei Stücke nur bei dem Schlosse Hohengeroldsek und denen Bogteien Prinzbach und Schimberg, keinesweges aber bei denen Bogteien Selbach, Kubach, Schutterthal, Reichenbach, Berghaupten, dem Schlosse Dautenstein, dem Hofe Trettenbach und übrigen in der Allodialität verbliebenen Gütern, eintrifft. Ich setze noch einmahl die von denen Herren Graven von der Leyen so hoch erhobene Stelle anhero, um daraus ferner zu erkennen, daß sie ihrer Absicht durchaus entgegen ist. Also heisset sie: Nämlich sollen die gedachten --- das Schloß und Herrschaft Hohengeroldsek --- wie 1) ihre Vordern [Gangolf der I und Diebolt der II] nachmalz [das ist unmittelbar da, wo der Besitz derer Vorderen aufhörete, nämlich in der Fehde von dem Jahre 1486.] 2) Die Pfalz und 3) Marggrauen zu Baden [als zu dritten Händen] und 4) sie die bisher innen gehabt :c.

Weitere Fortsetzung des vorigen.

§. CCXXIV.

Der dritte Grund derer Herren Graven von der Leyen beruhet darin, daß alles dasjenige zu Lehne sol seyn aufgetragen worden, was nicht von dem Reiche oder von anderen Fürsten zu Lehne gegangen. Wir wollen aber:

Dritter Einwand wird wiederleget.

aber:

abermahl die eigentliche Worte anhero setzen. Hier seynd sie: so viel dann in Eigenthumms Weise zu der berührten Herschaft Hohengeroldseck gehört, und vormals von dem heiligen Reiche oder anderen Fürsten nit empfangen ic.

§. CCXXV.

Verfolg des
vorigen.

Das Haus Leyen argumentiret demnach so: alles was von Allodial zu der Herschaft Geroldseck gehöret hat, das ist Oesterreichisches Lehn geworden: atqui, Selbach, Kubach, Schutterthal, Reichenbach ic. hat als allodial zu der Herschaft Geroldseck gehöret: ergo &c. Bei dieser Schlußrede aber finde ich, daß der mittlere Satz, [propositio minor] falsch ist. Um dieses sogleich einzusehen, darf man nur fragen: von was vor einer Herschaft Hohengeroldseck die Rede seie? Ist es die, welche Walthar der I vor der in dem Jahre 1277 geschenehen Haupttheilunge besaße? das wird man von Seiten derer Herren Graven von der Leyen selbst nicht wollen. Ist es die, welche Walthar der III vor der in dem Jahre 1330 geschenehen zweiten Haupttheilunge beisammen hatte? das werden sie eben so wenig wollen. Es mus daher diejenige Herschaft Hohengeroldseck seyn, welche die beide Gebrüdere, Gangolf der II und Walthar der VI, wie auch deren Herr Batter besessen haben. Ist es solche, so tritt ein, daß die gedachte vier Vogteien, nebst allem deme so Durlach als allodial in Anspruch nimmet, darzu nicht gehöret haben: dan sie waren schon drei und fünfzig Jahre vorher, nämlich in dem Jahre 1482 davon verkauft und von dem Hause Baden titulo dominii translativo besessen worden.

§. CCXXVI.

Weiterer
Verfolg.

Es entscheidet aber die angezogene Stelle des Vertrages den Streit gleichbald. Sie setzet mit Bedachte: soviel *o o o* zu der berührten Herschaft *o o o* gehöret ic. Welches ist dan die berührte Herschaft? Antwort: keine andere als die, welche der Vertrag selbst beschreibet; die nämlich, welche a) die Herren von Geroldseck unmittelbar vor der Pfälzischen Fehde besessen, welche b) Pfalzgrav Philip in der Fehde einbekommen, welche c) Kaiser Maximilian der I demselben wieder abgenommen, und d) Marggrav Christophen, als einem Dritten, in Verwahrung gegeben hatte, und welche e) die Herren von Hohengeroldseck zu der Zeit des erwähnten Vertrages wieder selbst besaßen.

§. CCXXVII.

§. CCXXVII.

Dieses ware die berührte Herrschaft Hohengeroldsek. Alles was zu derselben in Eigenthums-Weise damahlen gehörte, das alles ist freilich Oesterreichisches Lehn geworden. Was aber zu der berührten, das ist, zu der mit denen fünf gedachten Kenzeichen versehenen Herrschaft nicht gehörte, und was erst verschiedene Jahre hernach, wieder durch Kauf, an das Haus Hohengeroldsek gelangt ist, das alles bliebe in der Eigenschaft, die es vor dem Jahre 1482 gehabt hatte, als es an Baden verkauft wurde, die es behalten hatte währenden Badischen Inhabens, und an der zu der Zeit nicht das mindeste geändert wurde, als Hohengeroldsek es in dem Jahre 1539 wieder an sich kaufete. Würde wohl jemand der sehr auffserordentliche Gedanke von einer Lehnbarkeit aufgestiegen seyn, wan Hohengeroldsek den Wiederkauf unterlassen-wan es darauf gar verziehen- oder vor dessen Bewerksstelligunge erloschen- und also das Wiederkaufsrecht durch die Erbtöchter, an Baden-Durlach selbst gekommen wäre?

Noch weitere
Verfolg.

§. CCXXVIII.

Im übrigen ware die Clausul: was zu der berührten Herrschaft Hohengeroldsek in Eigenthums-Weise gehört, gar nicht unnütz. Sie wird erkläret durch die dabei befindliche Worte: und vor-mahls von dem heiligen Reiche oder andern Fürsten nit empfangen ꝛc. Chur-Pfalz nämlich hat denen Herren zu Hohengeroldsek nicht allein das allodialle Schloß dieses Nahmens, nebst denen gleichsals allodialen Vogteien Prinzbach und Schimberg, sondern auch ihre Lehne weggenommen, nämlich die von dem Hochstifte Straßburg zu Lehne gehende Kastenvogtei Eitenheim-Münster, die von dem Hochstifte Bamberg rührende Kastenvogtei Schuttern und die Regalien, welche auch in der berührten Herrschaft Hohengeroldsek von dem Kaiser und dem Reiche zu Lehne giengen. [Urk. LXXXI.] Damit es nicht das Ansehen haben mögte, ob hätten die Herren von Hohengeroldsek etwas von diesen von dem Reiche oder von anderen Fürsten zu Lehne gehenden Stücken, an das hohe Erzhaus Oesterreich zu Lehne aufgetragen; so hiesse es hier: es solte nur soviel in Eigenthumsweise zu der berührten Herrschaft gehört, dorthin zu Lehne übergeben seyn. Das dehnet also

Das vorlge
wird als
noch fortge-
setzt.

R

den

CXXV.

CXXVI.

§. CCXXIX.

den Vorwurf des Lehn-Auftrages nicht weiter aus, sondern es ist nur eine vernünftige Vorsicht gegen unbillige Erstreckungen.

§. CCXXIX.

Vierter Einwand wird wiederleget. Der vierte Einwand derer Herren Graven heisset: es seie nicht darauf zu achten, daß Hohengeroldseck in dem Jahre 1526, nur das Schloß Hohengeroldseck, nebst denen Vogteien Prinzbach und Schimberg zu Lehne anerbotten habe; [Urk. CXXI] dan es seie nicht in allem bei solcher Erklärung geblieben, sondern in dem Vertrage von dem Jahre 1534 davon abgewichen worden. Dieses letztere ist wahr: aber es ist schon oben [§. CCXII] erinnert, daß diese Abweichung nur darin bestehe, daß die Herren von Hohengeroldseck das Anerbieten in dem Jahre 1526 auf ein Weiberlehn gethan haben, wohingegen in dem Vertrage von dem Jahre 1534 alles auf ein Mansstamslehn gerichtet ist. Sie baten sich auch das Recht aus das versezte Amt Pfirt lösen zu dürfen; ingleichem ein jährliches Mangeld von 500 Gulden und daß der Flecken Hochvelden ihnen wieder zugestellet werde. Alle diese Puncten fielen in dem Vertrage von dem Jahre 1534 hinweg. Daß aber in Ansehung derer zu Lehne aufgetragenen Güter, zwischen der Erklärung von dem Jahre 1526 und dem Vertrage von dem Jahre 1534 ganz und gar kein Unterschied seie, ein solches ist in dem vorausgeführten wohl auffser allem Zweifel gesetzt.

§. CCXXX.

Fünfter Einwand wird wiederleget. Endlich aber und 5) sagen die Herren Graven, es würde in dem Vertrage von dem Jahre 1534 auch von Dörferen Erwähnung gethan; nun aber bestünden die Vogteien Prinzbach und Schimberg nur aus einzelnen Höfen, folglich müsse ein mehreres als diese zu Lehne seyn aufgetragen worden. Also stehet in solchem Vertrage: Schloß und Herrschaft Hohengeroldseckh, mit sammt den Thälern, Dörfern, Weilern, Höfen, Wäldern, Wassern ic. Einestheils aber ist dieses ein gewöhnlicher Ausdruck dessen sich die Canzleien bei Belehnungen bedienen, welcher die eigentliche Benahmung derer zu Lehn aufgetragenen Güter, und deren mit fünf deutlichen Kennzeichen geschene Beschreibung, nicht

nicht abändern kan; anderentheils aber erläuteret sich diese Redensart aus folgendem.

§. CCXXXI.

Das Wörtlein Dorf deutet nämlich nicht bloßerbings einen solchen Ort an, welcher aus einer Menge von Häusern bestehet, die, gleich denen Städten, bei einander gebauet seind; sondern, es wird mit solchem Nahmen eine gewisse Menge von Familien bezeichnet, welche mit einander in einer bürgerlichen Gesellschaft stehen, einen gemeinen Markthum und andere damit verknüpfte Gerechtfame haben, sie mögen nun auf einem Plage, wie in Städten, oder in dem Markthume hin und wieder wohnen (s). Die uralte Teutsche hatten gar keine Dörfer, welche, wie die Städte, beisammen gebauet seind; sondern, es bestunden ihre Dörfer insgesamt aus zerstreueten Höfen (t). Dieser Gebrauch dauert nun bekantlich an vielen Orten auf dem Schwarzwalde, wie auch sonst in Schwaben und zum Theile in der Schweiz, in Tyrol, dem Salzburgischen und sonst. Wan man aber schon zu denen Zeiten des CORNEL. TACITUS dasjenige vicos genennet hat, was auf diese Art ist gebauet gewesen; alsdan kan man ohne Bedenken auch da noch Dörfer zu seyn behaupten, wo die nämliche Art zu bauen beobachtet wird.

Wörtlein
Dorf wird
erläuteret.

R 2

§. CCXXXII.

(s) SPEIDEL. in *specul. histor. polit. v.* Dorf giebet von einem Dorfe die folgende Beschreibung: quod vicinitatem ex multis familiis conflata, & hominum societatem, non quotidiani sed diuturni usus gratia, constitutam, denotet.

(t) CORNEL. TACITUS de *moribus Germanor. cap. XVI* schreibt also: Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. *Vicos locant, non in nostrum morem, connexis & coherentibus aedificiis: suam quisque domum spacio circumdat, sive aduersus casus ignis remedium, sive incertis aedificandi.*

§. CCXXXII.

Schloß Dautenstein ist allodial. Und soviel dan von denen vier Bogteien, so allezeit ihre ursprüngliche Eigenschaft der Allodialität behalten haben. Nun wil ich auch anzeigen, was ich von dem Schlosse Dautenstein bemerket habe. Alle die Kennzeichen, womit die zu Lehne gemachete Stücke beschrieben werden, fallen auch da lediglich hinweg. Vor der Pfälzischen Fehde besaßen es die Herren von Hohengeroldsek nicht. In solcher Fehde nahm es ihnen Pfalzgraf Philip nicht hinweg. Kaiser Maximilian eroberte es nicht wieder. Marggrav Christoph bekame es nicht in Sequesters-Weise. Nachhero hatten es auch die Herren von Hohengeroldsek nicht inne. Schon in dem Jahre 1562 wurde Rudolph Lumbart damit befehlet. [Urk. LXXXIII.] In dem Jahre 1514 empfieng es Syfried Pleiß [Pleiß] zu Lehen, und erhielt dabei, daß es nicht nur zu einem Weiber-, sondern sogar zu einem durchgehenden Erblehne dergestalt gemacht wurde, daß wan es auf einen anderen dan einen Leibeserben fiel, alsdan dieser es wieder zu einem Mansstamslehne tragen solte. [Urk. CXV.] Nach der Urk. CXXII besaße solches Schloß in dem Jahre 1526 Hans Wermer Pleuß.

§. CCXXXIII.

Fortsetzung des vorigen. In dem Jahre 1584 stifteten Carl Graf zu Hohenzollern und Peter Freiherr von Nerspurg eine Eheveredung zwischen ihrem Pflegsohne Jacob Herr zu Hohengeroldsek und Barbaren Frauen zu Rappoltstein. Darin wurde das Schloß Hohengeroldsek zu einem Witwensitz bestimmt, mit dem Anhang: sovern der von der fürstl. Durchl. [Erzherzogen von Oesterreich] als dem Eigenthumbs-Herrn zu erlangen seyn würdt. Hernach aber heißet es, welches in Ansehung des Schloßes Dautenstein wohl zu merken ist: of den Fall aber das Haus Hohengeroldsek von der fürstl. Durchl. nit erhalten werden mag, so hat wolgedachter Herr Jacob bewilliget möglichem Pleiß anzuwenden, das Schloß Dautenstein, sampt aller desselbigen Zugehörungen, wie die Bleissen von Dautenstein solches von der Herrschafft Hohengeroldsek zu Lehen innhaben, wider an sich zu khauffen, vnnnd das mit notwendigen Gebewen zu stellen

len vnd zu erbawen ic. Alles dieses thuet die darüber gefertigte Urkunde CLXI dar. Es ist auch der Kauf noch in dem nämlichen Jahre zum Stande gekommen. [Urk. CLXII.]

§. CCXXXIV.

Der Hof Trettenbach lieget, wie die Urkunde CXXXIII meldet, Hof Trettenbach ist allodial zu halten. Die Hälfte daran ist in dem Jahre 1468 durch Diepolden, Walthern und Gangolsen die Herren zu Hohengeroldsek, von Zessen von Keppenbach erkaufet worden. [Urk. XCII.]

§. CCXXXV.

Ich halte mich aber bei der ferneren Erörterunge derer Allodien nicht auf, sondern gebe nur ein Verzeichnis von denenselben. Die Urkunden, womit Baden-Durlach beweisen wil daß sie in ihrer ursprünglichen Eigenschaft geblieben seind, finden sich insgesamt bei der oben [§. CXLV] angezogenen Druckschrift. Folgende Stücke aber werden über die bereits abgehandelte noch weiter in Anspruch genommen: 7) die halbe Vogtei Berghaupten: 8) das Schlöslein, oder vielmehr der Burgstal Schuttern: 9) die zween Wälder, der Grassert und Langeckh genant: 10) das Wäldlein im Rückh: 11) sechs Zeuche Neben zu Friesenheim: 12) das Moltenkopf- oder Neuensteinische Gut: 13) das Wiederkaufs-Recht an dem Sufelmannischen Lehne: 14) die Blumeneckische Güter und Gefälle: 15) der Meierhof die Fryemäs genant: 16) der Hof, die Königshube genant, in der Vogtei Schutterthal: 17) die Steingrube in dem Burgheimer Banne: 18) ein Zeuch Ackers in der Schwelbach: 19) zwei Tauen Matten im Dombach: 20) ein Zeuch Ackers auf der Hungerzeileten: 21) das Bohheimische lehen: 22) das Brombachische lehn: 23) das lehn derer München zu Rosenberg: 24) das lehn derer, Ruffen, genant die Mittel-Stengellenz: 25) die Altorfische Güter: 26) die Walssteinische Güter: 27) die Schweighauser lehen: 28) das Recht und die Herlichkeit zu Wittelbach: 29) das Neueneckische lehn: 30) den Burgstal Schwanau mit seinen Zugehörden: 31) das lehn derer Geisler zu Steinach: 32) das Neuhauser- und Ruffenpfennig-lehn: 33) die Steingrube

Fernere Allodien werden nachmahhaft gemacht.

in dem Wellenberge: 34) das Wiedergrünische Lehn: 35) das Lehn derer Spethen, oder Uttenheimische Lehn und 36) das Wolmarische Lehn. Es vermuthet aber Baden-Durlach daß noch mehrere ihm dermahl noch nicht bekante Allodien vorhanden seind.

